

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Sonntag und Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1. 80 S., durch die Post bezogen im Bezirk 2. 80 S., sonst in ganz Württemberg 2. 70 S.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonnirt man bei der Redaktion auswärts bei den Posten oder der nächsten legenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 3 S. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Nro. 75.

Dienstag, den 6. Juli.

1875.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, welche den Staatsbeitrag zu den Kosten des Schneebahnens und Schneeschäufelns auf Staatsstraßen und auf — mit der Post befahrenen Nachbarschaftsstraßen für den Winter 1874/75 in Anspruch nehmen, werden angewiesen, die nach dem untenstehenden Formular zu fertigenden Kosten-Verzeichnisse bis zum 10. d. M. hierher einzusenden. Diese Verzeichnisse sind mit der Beurkundung abzuschließen, daß unter der aufgerechneten Summe keine Hand-, Spanndienste für das Schneebahnen auf Nachbarschafts- und Etterstraßen begriffen sind und vom Ortsvorsteher, Gemeindepfleger und Frohnmeister zu unterzeichnen.

Bei Orten, von welchen solche Verzeichnisse binnen der bestimmten Frist nicht einkommen, wird angenommen, daß keine derartigen Kosten vorgekommen seien.

Den 1. Juli 1875.

R. Oberamt.
Doll.

(Titelblatt.)

Oberamt Calw.
Gemeinde

Verzeichniß der Kosten

des
Schneebahnens auf den Staatsstraßen
im Winter 18

Im letzten Verwaltungsjahr betrug
der Gemeindefchaden —
die Staatssteuer —

(Zweite und dritte Seite.)

Datum der geth. Arbeit.	Aufwand für die Staatsstraßen.						Gesammt- Kosten. M. P.	Bemer- kungen.
	Spanndienste.			Handdienste.				
	Zahl der Zug- thiere.	Zeitdauer der Verwendung nach Stunden gleich 1 Tag.	Tag- lohn auf ein Zug- thier M. P.	Zahl der Tag- löhner.	Zeit- dauer der Ver- wen- dung.	Taglohn. einfach (60, 50 oder 40 Pf.) zusammen gerechnet M. P.		

Calw. Aushebung 1875.

Aufforderung der Militärpflichtigen zur Gestellung vor der Ober-Ersatz-Kommission.

Die Aushebung durch die Ober-Ersatz-Kommission findet in dem Bezirk Calw am 4. August d. J. statt. — Es haben demnach am

Mittwoch, den 4. August d. J., Morgens 1/8 Uhr,

sämmtliche Militärpflichtige, welche bei der dießjährigen Ersatz-Musterung nicht ausdrücklich auf ein Jahr zurückgestellt wurden, vor der Ober-Ersatz Behörde auf dem Rathhaus zu Calw zu erscheinen.

Den Ortsvorstehern werden noch besondere Vorladungen zukommen, welche sie den betreffenden Pflichtigen unter Belehrung über die Folgen des Ungehorsams gemäß §. 176 ff. der Ersatz-Instruction unverweilt zu eröffnen haben. Auch sind die Militärpflichtigen daran zu erinnern, daß sie ihre Loosungs- und Gestellungsatteste unfehlbar mitzubringen haben.

Ferner sind hiebei die Pflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß das Aushebungsgeschäft nicht gemeindeweise stattfindet, und sich daher Jeder von Anfang an auf den Aufruf parat zu halten hat, widrigenfalls ihn der gesetzliche Nachtheil treffen kann, des Rechts aus seiner Loosnummer verlustig zu gehen.

Die Ortsvorsteher haben die Pflichtigen hieher zu begleiten, und die Stammrollen mitzubringen.

Wenn ein Militärpflichtiger eine Strafe erstanden hat, so ist hiervon, falls es noch nicht geschehen wäre, ohne Verzug Anzeige hieher zu erstatten. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn von jetzt an bis zum Tage des Obererfahrgeschäfts eine Strafe erkannt wird.

Fehlanzeigen sind dagegen nicht einzusenden.

Den 5. Juli 1875.

R. Oberamt.
Doll.

Sirgau, Altenstaig, Reuthin.

Aufforderung zu Fixirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1875 behufs der Besteuerung pro 1875/76.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1875 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmäch-

tigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission spätestens bis zum 1. August 1875, oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1875 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1875/76 entscheidet,

der Jahresertrag beläuft;

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziffer II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1875, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1874/75 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen

oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte, für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdiens aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsäre, Madler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde

deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Taggelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflögschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen

Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b. und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Fatenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen; ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).



Webrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abj. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugnehmend, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital und Renten, Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder an die allgemeine Rentenanstalt übergingenen sogenannten Notienburger Wittwenkassen ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Sirjau, den 2. Juli 1875.

Die Kameralämter
Sirjau, Altenstaig, Reuthin.

Calw.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung im letzten Wochenblatt, wornach

die Jahres-Versammlung des Württemberg. Haupt-Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung

am **Mittwoch, den 7. Juli,**
seit dem 32jährigen Bestehen des Vereins zum erstenmal hier stattfindet, werden die Einwohner unserer Stadt ersucht, den Festgästen durch allgemeine Beflagung einen freundlichen Willkomm und Eindruck zu gewähren. Eine Ehre ist die andere werth.

Den 5. Juli 1875.

Stadtschultheiß
Schuldt.

Handels- u. Gewerbe-Kammer in Calw.

Nachdem der von uns für das Jahr 1875 aufgestellte Etat am 26. v. Mts. die Genehmigung des R. Ministeriums des Innern erhalten hat, wird derselbe hiemit in vorgeschriebener Weise veröffentlicht.

Ausgaben:

Belohnung des Secretärs, sowie für die Kassen- und Rechnungsführung und die Steuerumlage	900 M.
Gehalt des Dieners	43 M.
Reisekosten der Mitglieder und des Secretärs	282 M.
Für Schreibmaterialien und Copialien	80 M.
Steuer-Einzugsgebühren	41 M.
Portoauslagen	20 M.
Bücher und Druckkosten	103 M.
	<hr/>
	1469 M.
Davon Beitrag der Stadt Calw	69 M.

thut für die Zeit vom 1. April bis letzten Dezember 1875 1050 M., was bei 6072 fl. 34 kr. anlagepflichtiger Staats-Gewerbe-Steuer für das laufende Jahr einen Zuschlag von 10% erforderlich macht.

Calw, den 2. Juli 1875.

Handels- und Gewerbe-Kammer.

Julius Staelin.

Simmozheim.

Gläubiger-Aufruf.

Die Schuldenfache des Jakob Wader, Schuhmachers in Simmozheim, wird außergerichtlich erledigt und es findet die Schuldenliquidation

am 31. Juli 1875,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Simmozheim statt. Hiezu werden die sämtlichen Gläubiger der Wader'schen Eheleute hiemit vorgeladen, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen anzumelden und ihre Vorzugsrechte geltend zu machen. Diejenigen Gläubiger, welche dieses in der Tagfahrt versäumen, bleiben bei dem gegenwärtigen Verfahren unberücksichtigt.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Veräußerung des Güterpflegers, des Verkaufs der Liegenschaft und des Abschlusses eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs gebunden und werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen. Der Verkauf der Liegenschaft findet zu gleicher Zeit in Anwesenheit der Gläubiger statt.

Liebenzell, den 3. Juli 1875.

R. Amtsnotariat.

Haager.

Revier Liebenzell.

Fuhr-Afford.

Am Freitag, den 9. d. M.,

Mittags 12 Uhr,

wird in der Raisenbacher'schen Wirtschaft zu Igelsloch die Befuhr von 300 Rm. Nadelholzscheiter aus dem Staatswald Mooswiese im Rälbling (bei der Hütte) auf eine der Eisenbahnstationen Calmbach oder Liebenzell veraffordirt.

Liebenzell, 3. Juli 1875.

R. Revieramt.

Gehingen.

Ein Farren,

für Kühe und Kinder tauglich, hat zu verkaufen

die Gemeinde.

Weil der Stadt.



Gehunden

würde hier am Mittwoch, den 30. Juni, ein Geldbeutel mit ca. 7 fl. Eigenthumsansprüche an den selben sind binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Am 1. Juli 1875.

Stadtschultheißenamt.

Beyerle, W.

Gustav-Adolph-Verein.

Die Jahres-Versammlung des Württ. Haupt-Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung findet am **Mittwoch, den 7. Juli,**

zu Calw statt.

Der Gottesdienst, bei welchem Stadtpfarrer Theurer von Stuttgart die Predigt halten wird, beginnt um 9 Uhr. Die öffentlichen Verhandlungen des Ausschusses mit den Abgeordneten der Zweigvereine finden in der Kirche statt und beginnen um 11 Uhr. Als Vertreter der auswärtigen Diaspora werden Pfarrer Kotschi aus Oberösterreich, Pfarrer Bospisil aus Böhmen, Pfarrer Hermann aus dem Elsaß Ansprachen halten.

Indem wir die Freunde und Freundinnen der Gustav-Adolph'schen Vereins Sache in unserer Stadt und Diocese zu zahlreicher Theilnahme bei der Jahresfeier (bei welcher auch die Verhandlungen öffentlich und Jedermann zugänglich sind), herzlich einladen dürfen wir das Vertrauen hegen, daß die Einwohner unserer Stadt unseren Gästen einen freundlichen Willkomm bereiten werden.

Das Festprogramm ist bei dem Kirchenältesten Pühl und Mehner Remigott zu haben. Der von Stuttgart Morgens 6 Uhr, 30 Min. abgehende und Abends 8 Uhr zurückgehende Extrazug wird an den Stationen Weil der Stadt und Althengstet anhalten. Der Preis der Billete für Her- und Rückfahrt ist der der Retourbillets II Klasse und wird in den Waggons selbst entrichtet.

Das Localcomité.



Die Tapetenmusterkarten

des Herrn **Adolf Schill** in **Stuttgart**

sind bei mir aufgelegt. Dieselben enthalten eine sehr reichhaltige Auswahl von den billigsten bis zu den modernsten Tapeten, und empfehle ich solche zu recht häufiger Benützung.

E. W. Seiler.

Vorhang-Stoffe,

in schmal von 8 Fr. an per Meter, in breit (brochirt) von fl. 1. 36 fr. an bis zu fl. 40. — per Stod.

Bei Abnahme ganzer Stücke à 22 Meter

5% Rabatt,

ferner:

reichhaltiges Lager in sämtlichen Aussteuer-Artikeln zu ganz billigen Preisen bei

Max Nathan,

Weißwaarenlager en gros & en détail, Stuttgart,
Ecke der Langen- und Calwerstraße.

Merklingen.

Den Herren Landwirthen des Bezirks Calw

machen wir die Anzeige, daß wir vermöge Abschlusses regelmäßiger Lieferungen Stuttgarter Latrinendüngers in beliebigen Quantitäten abzugeben im Stande sind, und sehen gefälligen Anträgen entgegen.

Gebrüder Olpp.

Erklärung.

Vorgetommene Mißverständnisse unserer neuesten Brodpreise veranlassen uns, unsern geehrten Kunden wiederholt zur Kenntniß zu bringen, daß wir beim Verkauf des Kleinbrodes folgende Preise festhalten:

1 Weck kostet	3 Pfennig,
4 " "	12 " "
7 " "	20 " "
8 bezggsm.	23 " "

dagegen 12 W. 36 Pf. und 15 W. 45 Pf., weil wir bei 12 und 15 Wecken einen drein geben wollen, was, beiläufig bemerkt, von Bäckern anderer Städte mit Einführung der neuen Münze nicht mehr geschieht.

Die hiesigen Bäder.

Liebenzell.

Zur Ertheilung von französischem Privatunterricht

er bietet sich — nach mehrjährigem Aufenthalt in der französischen Schweiz —

Louise D st.

Arbeiter-Gesuch.

2 tüchtige Arbeiter finden auf feine Herrenarbeit, sowie ein geringerer, welcher Lust hat, sich vollends auszubilden, das ganze Jahr unausgesezt dauernde Beschäftigung bei

Friedrich Atz, Schuhmacher,
Marktplatz.

In der Vereinsbuchhandlung zu haben:

Die Nagoldbahn

von Pforzheim nach Horb

zum Besten des Gustav-Adolph-Vereins von E. Hochstetter, Pf. in Althengstett.

Preis 20 Pf.

Teinach.

Alle Sorten

M e h l

zu billigen Preisen, sowie

frische Kunstbese

bei

J. M. Schwämmle.

Ein junges

Mädchen,

das gut kochen und den Haushaltsgeschäften vorstehen kann, wird auf Jakob nach Liebenzell gesucht. Näheres bei der Exped. d. Blattes.

Den Grazertrag

von 1/2 Morgen im Teuchelweg verkauft
Klaiber und Bub.

Darlehen-Gesuch.

Es sucht Jemand 2000 fl. auf doppelte Pfandsicherheit sogleich aufzunehmen; der betr. Schuldner ist verhehlicht, ein noch jüngerer Mann und betreibt ein Gewerbe in guter Lage.

Ferner sucht Jemand 300 bis 400 fl. auf kürzere Zeit gegen Verzinsung aufzunehmen und ist der Betreffende als ein solider Mann zu bezeichnen. Nähere Auskunft in beiden Fällen ertheilt die Exped. d. Bl.

Ein heizbares möblirtes

Zimmer

hat sogleich zu vermietten
Rudolph Vorck.

— **Wildbad**, 1. Juli. Ein vieljähriger, gern gesehener Badegast, Se. Kais. Hoh. Prinz Peter von Oldenburg, hatte vorige Woche das Unglück, sich durch einen Sturz erheblich zu beschädigen; ernstlich leidend, ist er der Gegenstand allgemeiner Theilnahme.

— Der König und die Königin von Sachsen haben am 2. Juli auf ihrer Reise von Karlsruhe aus Stuttgart berührt und dann ihre Reise nach Friedrichshafen fortgesetzt, wo sie heute die Gäste unserer königlichen Majestäten sind und dann sich in die Schweiz begeben werden.

— **Karlsruhe**, 2. Juli. Bei der am 30. Juni stattgehabten Gewinnziehung der bad. 35 fl. Loose erhielten nachstehende 10 Nummern die höchsten Treffer und zwar 1000 fl. = 1714 W. 29 Pf.: Nr. 65,811 65,836 122,993 133,971 203,455 231,624 298,564 316,322 337,456 398,061.

— In **Baiern** ist jetzt der Wahlkampf aufs Heftigste entbrannt, namentlich seitdem die Bischöfe durch Hirtenbriefe zu Gunsten der kirchlichen Kandidaten offen Partei genommen und alle Reserve bei Seite gesetzt haben. Inbezug sind nicht alle Geistliche damit einverstanden, und mehrere haben, als sie von der Absicht solcher Hirtenbriefe vernahmen, zum Voraus dagegen Vorstellung erhoben, doch umsonst, wie sich bei dem jetzigen Gebahren des deutschen Episcopats voraussehen ließ, welches auch den letzten Schein einer Selbstständigkeit Rom gegenüber vollends eingebüßt hat, ganz entgegen darin den alten deutschen Traditionen. Inzwischen macht die bayerische liberale Presse alle Anstrengungen, dem verderblichen und verdummenden Wirken der Hinstellung mit Ernst und Würde entgegenzutreten.

— **Hamburg**, 30. Juni. Ein starkes Gewitter, welches am Abend des 29. ausbrach, hat in der Umgegend durch Blitzschlag 10—12 Feuerbrünste veranlaßt.

— **Pest**, 30. Juni. Die Katastrophe in Ofen beschäftigt fortwährend das öffentliche Interesse. Was die Dimensionen des Unglücks betrifft, so dürfte die Zahl der Todten etwa 70 betragen; die Höhe des Verlustes an den Häusern, Mobilien, Pferden, Geräthschaften und Vorräthen, sowie der Schwabenberger Zahnradbahn, an Straßen und Wegen und insbesondere in den Weinbergen, läßt sich heute auch nicht annähernd bestimmen, denn ganze Häuserreihen sind theils gänzlich eingestürzt, theils derart beschädigt, daß sie ausgeräumt werden mußten und man sie demolirt, um dem Einsturz vorzubeugen. Ungefähr 50 Häuser sind diesem Schicksale verfallen. Die Erbitterung des Volkes gegen die Stadt- und Polizeibehörden ist eine sehr große. Erst am nächsten Tage erschienen die Spitzen der municipalen Behörden auf den Stätten des Unglücks. Stundenlang stand das Militär bereit, Hilfe zu leisten, sobald die politische Behörde dieselbe verlangt. Niemand forderte sie. Der Minister des Innern rügt in einem scharfen Erlaß an den hauptstädtischen Bürgermeister dieses Verhalten. (Presse.)

— **Frankreich**, Paris, 2. Juli. Nach ungefährer Schätzung beträgt der durch die Ueberschwemmungen im südlichen Frankreich verursachte Schaden 300 Millionen. Die Zahl der Ungekommenen wird auf 3000 veranschlagt.

— Von **Griechenland** aus wird wiederholt versichert, daß der König Georgios gar nicht an's Abdanken denke und daß die Schutzflotten in den griechischen Gewässern nur in der Einbildung der politischen Kannegießer bestehen.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Dellsläger.

